

GESELLSCHAFTSVERTRAG GMBH & CO. KG

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Blomberg Netz GmbH & Co. KG“

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Blomberg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist unter den Voraussetzungen der §§ 107, 107a, 108 GO NRW in der jeweils geltenden Fassung als Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des § 139 GWB ausschließlich die Durchführung von Sektorentätigkeiten, insbesondere die Errichtung, der Erwerb, das Halten des Eigentums, der Betrieb, die gewerbliche Nutzung, die Erneuerung, der Ausbau und die Modernisierung des örtlichen Strom- und Gasverteilnetzes in Blomberg unter Beachtung der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Bestimmungen des EnWG, zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen im Inland beteiligen und im Rahmen des nach dem EnWG Zulässigen Unternehmensverträge aller Art abschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland zu errichten.
- (3) Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesellschaftskapital; Gesellschafter

- (1) Das Festkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,00 (in Worten: EURO einhunderttausend).

- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

als **persönliche haftende Gesellschafterin:**

Blomberg Netz Verwaltungsgesellschaft mbH ohne Einlage

als **Kommanditisten:**

die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von

€ 51.000,00

(in Worten: EURO einundfünfzigtausend)

Die Westfalen Weser Netz GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von

€ 49.000,00

(in Worten: EURO neunundvierzigtausend)

- (3) Bei den Kommanditeinlagen handelt es sich um Festkapitalanteile, die nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden können.
- (4) Die Festkapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung darf ihre gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte, insbesondere im Verhältnis zur Geschäftsführung nur in-

soweit ausüben, wie dies mit den Bestimmungen der §§ 6 ff. EnWG vereinbar ist.

§ 6 Gesellschafterkonten

- (1) Für jeden Kommanditisten werden ein Kapitalkonto I, ein Kapitalkonto II, ein Verrechnungskonto und ein Verlustvortragskonto geführt. Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.
- (2) Auf dem Kapitalkonto I wird der Festkapitalanteil des Kommanditisten gebucht. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich. Auf dem Kapitalkonto II wird die über das Festkapital hinausgehende Pflichteinlage gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- (3) Auf dem Verrechnungskonto werden die Gewinnanteile, die Entnahmen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Das Verrechnungskonto ist unverzinslich.
- (4) Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden.
- (5) Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die diesem durch Gesellschafterbeschluss zugewiesenen Teile des Gewinns oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit aller Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- (6) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach § 8 gutgeschrieben werden und über das der sonstige

Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird.

§ 7 Geschäftsführung; Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung ist - vorbehaltlich der Regelung des § 9 - allein die Komplementärin (nachfolgend auch „Geschäftsführung“) berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung sowie – falls vorhanden – der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 8 Vergütung der Komplementärin

- (1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche marktangemessenen Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen. Ist die Komplementärin auch für andere Gesellschaften tätig, werden die Ausgaben und Aufwendungen auf die Gesellschaften, für die die Komplementärin tätig ist, gleichmäßig verteilt. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht gegenüber den Gesellschaftern.
- (2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres nominalen Stammkapitals, wie es sich zu Beginn ihres Geschäftsjahres aus ihrer Handelsbilanz ergibt.
- (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Absatz (1) und die Vorabvergütung nach Absatz (2) sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 9 Wahrnehmung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin

- (1) Alle Verwaltungsrechte, die der im alleinigen Eigentum der Gesellschaft stehende Geschäftsanteil an der Komplementärin begründet, nimmt der Aufsichtsrat der Gesellschaft wahr. Er ist zur Geschäftsführung und Vertretung nach Absatz (2) berechtigt. Die Geschäftsführung ist insoweit sowohl von der Geschäftsführungsbefugnis als auch von der Vertretungsmacht ausgeschlossen. Durch diese Regelung begibt sich die Gesellschafterversammlung nicht ihrer Verfügungsbefugnis über den Geschäftsanteil an der Komplementärin.
- (2) Der Aufsichtsrat übt die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch Beschlussfassung aus. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die beschlossene Maßnahme form- und fristgerecht auszuführen. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Besetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und sieben übrigen Mitgliedern.
- (2) Fünf Mitglieder einschließlich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Blomberg, vier Mitglieder einschließlich des Stellvertreters werden von der Westfalen Weser Netz GmbH bestellt. Zu den vom Rat der Stadt Blomberg bestellten Mitgliedern muss der Hauptverwaltungsbeamte oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadt Blomberg gehören. Die Westfalen Weser Netz GmbH kann auch anstelle von vier Mitgliedern nur zwei Mitglieder bestellen und diesen jeweils Doppelstimmrechte verleihen. In diesem Fall sind § 11 Abs. (2) und (3) und weitere Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages, die auf die Anzahl der Mitglieder abstellen, so anzuwenden, dass ein Mitglied mit Doppelstimmrecht wie zwei Mitglieder mit normalem Stimmrecht zu behandeln ist.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Blomberg. Beim Wechsel der Wahlperiode führt der bestehende Aufsichtsrat die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrats endet vorzeitig, wenn

- a) ein Mitglied des Aufsichtsrats, das gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt Blomberg ist, vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Rat der Stadt Blomberg ausscheidet;
- b) der jeweilige Gesellschafter die Abberufung des von ihm bestellten Mitglieds schriftlich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden erklärt, was jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich ist;
- c) das Mitglied sein Aufsichtsratsmandat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegt.

In diesen Fällen hat der jeweilige Gesellschafter unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt das Amt bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsratsmitgliedes fort.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (6) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 11 Innere Ordnung; Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet werden.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hat eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen, sofern die Geschäfte der Gesellschaft es erfordern, oder wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung; die Beschlussanträge sind beizufügen.

Die Einladung muss den Mitgliedern des Aufsichtsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis zu 24 Stunden abgekürzt werden. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Vorschrift

einberufen werden, sind nur dann beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind und kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsmäßig geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter bei Beginn der Versammlung anwesend und stimmberechtigt sind. Nachträgliche Änderungen in der Anwesenheit haben auf die Beschlussfähigkeit keine Auswirkung. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt § 50 Abs. 6 i.V.m. § 31 GO NRW entsprechend. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt
- oder
- b) sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht

Erweist sich der Aufsichtsrat als beschlussunfähig, so ist binnen sieben Tagen nach der ersten Aufsichtsratssitzung eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Eine Mehrheit von sechs Stimmen ist für Beschlussfassungen zu den folgenden Beschlussgegenständen nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich: § 12 II und III lit. a) bis c) sowie IV lit. a) bis c) und lit. g) und lit. i).
- (5) Über die gefassten Beschlüsse ist durch den Vorsitzenden oder einen von diesem zu bestellenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Abschrift der Niederschrift ist binnen vier Wochen den Auf-

sichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (6) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Absatz (2) ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Absatz (5) gilt entsprechend.
- (7) Ein an der Sitzungsteilnahme verhindertes Mitglied des Aufsichtsrats kann bei der Stimmabgabe im Aufsichtsrat nur durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats seine Stimmabgabe in Schriftform oder Textform überreichen lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in eigener Zuständigkeit über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft:
 - a) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - b) Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 - c) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Folgende Geschäftsvorfälle der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit nicht gemäß § 14 eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist:
 - a) Erteilung oder Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht
 - b) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Erwerb, Veräußerung, Belastung), wenn im Einzelfall ein in der Ge-

schäftsordnung für der Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;

- c) sonstige Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert überschreiten, soweit sie nicht im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten sind und sofern es sich nicht um ein laufendes Geschäft im Sinne des Gesellschaftszwecks handelt;
 - d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährverpflichtungen und Gewährung von Darlehen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird; dies gilt nicht, soweit das Rechtsgeschäft im jeweiligen Wirtschaftsplan enthalten ist;
 - e) Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen sowie Abgabe von Anerkenntnissen, wenn im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt in Ausübung der Gesellschafterrechte an der Komplementärin über folgende Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Komplementärin:
- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Auflösung oder die Fortsetzung der Gesellschaft sowie im Fall der Auflösung die Verwendung des verbleibenden Vermögens;
 - c) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung von Geschäftsführungsverträgen;
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Wahl des Abschlussprüfers;
 - f) Bestellung der Liquidatorin bzw. des Liquidators;

- g) Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung;
 - h) Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - i) Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den üblichen Betrieb hinausgehen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zuweisen.
- (6) Sollte eine vorherige Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich sein, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall mit Zustimmung von dessen Stellvertreter, selbständig handeln, wenn andernfalls die Interessen der Gesellschaft gefährdet wären. Die Entscheidung, die Gründe für die Eilbedürftigkeit sowie die Gründe für die Entscheidung sind in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung.

Die Einladung muss den Gesellschaftern spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. Auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften kann verzichtet sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn die Gesellschafter zustimmen.

- (3) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern sie die Gesellschafter von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen nicht ausgeschlossen haben.

- (4) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen ist für Beschlussfassungen zu den folgenden Beschlussgegenständen nach diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich: § 14 II lit. a) bis f) sowie lit. i).
- (5) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Anteil am Festkapital. Je € 100,00 Festkapital gewähren eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.
- (6) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Tag und Ort der Beschlussfassung anzugeben sind. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (8) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Versendung des Protokolls angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann als oberstes Organ der Gesellschaft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Entscheidungen treffen.
- (2) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegt neben den sich aus dem Gesetz und diesem Vertrag ergebenden Maßnahmen und Geschäften, insbesondere:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG);
 - c) Auflösung der Gesellschaft;

- d) Entscheidungen über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
- e) Rechtsgeschäfte, die von wesentlicher Bedeutung für den Bestand und die künftige Unternehmensführung sind;
- f) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und eine von den Vorgaben dieses Gesellschaftsvertrages abweichende Verwendung des Ergebnisses;
- g) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder;
- h) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- i) die Feststellung des Wirtschaftsplans.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Komplementärin stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz. (3) i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres aufzustellen, damit die Gesellschafterversammlung vor Beginn des anschließenden Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Kommanditisten hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Komplementärin den Kommanditisten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

§ 16 Jahresabschluss; Lagebericht; Jahresabschlussprüfung; Offenlegung

- (1) Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz (1), § 108 Absatz (3) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- (2) Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabewahrnehmung untereinander ab.
- (3) Die Komplementärin hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW.
- (4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (5) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, zusätzlich unter

Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 lit. d) GO NRW).
- (6) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

§ 17 Ergebnisverwendung

- (1) An einem nach der Vorabvergütung der Komplementärin verbleibenden Gewinn oder Verlust nehmen die Kommanditisten, vorbehaltlich Absatz (2), im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile teil, soweit die Gesellschafter nicht einstimmig etwas anderes beschließen.
- (2) Die fehlende Beteiligung der Komplementärin am Verlust beinhaltet keine Freistellungspflicht der Kommanditisten gegenüber der Komplementärin und/oder Nachschusspflicht der Kommanditisten.

§ 18 Entnahmen

- (1) Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn
 - a) auf dem jeweiligen Verrechnungskonto durch die Entnahme kein negativer Saldo entsteht;
 - b) die verbleibende Liquidität ausreicht, um auch Entnahmen der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile zueinander bedienen zu können;
 - c) und der Gesellschaft die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.
- (2) Entnahmen von anderen Konten sind stets unzulässig.

§ 19 Ausgleich von Steuern

- (1) Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2, 2. Hs. EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Die sich aus Satz 1 ergebenden Gewerbesteuereffekte wirken in der steuerlichen

Gewinnverteilung wie nicht abziehbare Betriebsausgaben und sind im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z. B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftersanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet.

- (2) Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig. In Höhe der dem erhaltenen Ertragszuschuss gegenüberstehenden Belastung erfolgt keine Anpassung der Gewinnverteilung gemäß Satz 1. Der Ertragszuschuss wirkt steuerlich wie eine Einlage und ist auf Kapitalkonto II einzuzahlen. Jeder Ertragszuschuss führt zu einem erhöhten Steuerbilanzkapital und ist entsprechend gesellschafterscharf in der Steuerbilanz der Gesellschaft fortzuentwickeln.
- (3) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich von Be- und Entlastungen im Sinne Paragraph 19 verpflichtet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat bei Ausscheiden eines Gesellschafters sicherzustellen, dass im Vertrag über den Anteilsverkauf auf Paragraph 19 hingewiesen wird. Im Fall des Be- und Entstehens von gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen oder Zinsvorträgen findet die Berücksichtigung erst und nur insoweit für das Wirtschaftsjahr statt, in dem sich die Be- oder Entlastung tatsächlich auswirkt. Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch ein Verbrauch des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages. Die Erhöhung eines Verlustvortrages wird nicht vergütet. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle der Verringerung des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.

- (4) Die abweichende Gewinnverteilung ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 31.03. des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

§ 20 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, die Durchführung von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder sonstige Belastung von bzw. sonstige Verfügung über Kommanditgesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon durch einen Kommanditisten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der übrigen Kommanditisten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Kommanditisten nicht der Zustimmung der übrigen Kommanditisten.
- (3) Die Komplementärin ist zur Veräußerung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung, zu Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder zur sonstigen Belastung von bzw. sonstigen Verfügungen über Gesellschaftsanteile(n) oder von bzw. über Teile(n) hiervon nicht berechtigt.

§ 21 Andienungspflichten

- (1) Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditanteil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditanteils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.

- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Kommanditisten verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder auf andere Kommanditisten keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.
- (3) Sind mehr als zwei Kommanditisten in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Kommanditist den Kommanditanteil oder den Teil des Kommanditanteils den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von den übrigen Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Kommanditisten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen.
- (4) Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs – mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Abs. 6 berechnet – schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Abs. 3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang einer Mitteilung des Andienungsverpflichteten über das Zuwachsen und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- (5) Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 3 Satz 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Abs. 3 Satz 2 später zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- (6) Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditanteil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten.
- (7) Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Annahmeerklärung des er-

werbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung des Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer Abs. 6 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

- (8) Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Kommanditisten verpflichtet, die gemäß § 20 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen.

§ 22 Kündigung

- (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmalig jedoch zum 31.12.2029. Nach diesem Zeitpunkt kann der Gesellschaftsvertrag mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Eine Kündigung des Vertrages durch die Komplementärin ist ausgeschlossen.
- (2) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist gegenüber der Geschäftsführung oder gegenüber jedem der Gesellschafter direkt zu erklären. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter auch den Konsortialvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigt.

§ 23 Folgen der Kündigung

- (1) Bei Kündigung nach § 21 wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Die Gesellschaft gilt nicht als gekündigt, sondern wird aufgelöst, wenn sich die verbleibenden Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach

Kenntniserlangung von der Erstkündigung dieser anschließen (Anschlusskündigung). § 22(2) gilt entsprechend.

(3)

§ 24 Ausschließung von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder
 - b) ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird.
- (2) Die Ausschließung erfolgt in den Fällen des Abs. 1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von dem Komplementär oder, falls dieser ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen per Beschluss bestellten Vertreter mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- (3) Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in § 25 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und deren Verzinsung gelten die Regelungen in § 25 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des

Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Kommanditanteils tritt. § 21 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit von sämtlichen Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

- (5) Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- (6) Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 4 die anteilige Abtretung des Kommanditanteils an sämtliche verbleibende Kommanditisten, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Kommanditanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Kommanditanteils auf die verbleibenden Kommanditisten erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

§ 25 Auseinandersetzung, Abfindung

- (1) Ein Gesellschafter, der - gleich aus welchem Grund - aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.

- (3) Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt in Fällen gemäß § 24 Abs. 1 achtzig (80) % des so ermittelten Unternehmenswertes.
- (4) Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist von der Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- (5) Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf (5) gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Ein etwaiger Schuldsaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- (6) Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- (7) Der ausscheidende Gesellschafter kann - wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird - eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

§ 26 Schlussbestimmungen; Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Blomberg. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.